

# Allgemeinverfügung

## Sondernutzungserlaubnis zum Aufbau von Wahlinformationsständen in Vorbereitung der Bundestagswahl 2009

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen der Landeshauptstadt Magdeburg in den derzeit gültigen Fassungen wird hiermit die Erlaubnis erteilt, Wahlinformationsstände auf öffentlichen Straßen zu betreiben.

Unter diese Erlaubnis fallen nur Wahlinformationsstände bis zu einer Größe von 3 x 3 Meter. Größere Stände sowie anderweitige Aufbauten, wie Bühnen oder Podeste, bzw. Fahrzeuge bedürfen einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis, die beim Tiefbauamt (genaue Anschrift) mindestens 14 Tage vorher? zu beantragen ist.

Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Parteien und Vereinigungen, welche zur Bundestagswahl 2009 zugelassen sind oder in der derzeitigen Bundestagsperiode vertreten sind. Andere Wahlteilnehmer bedürfen einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis vom Tiefbauamt.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung einer bestimmten öffentlichen Verkehrsfläche kann aus dieser Allgemeinverfügung nicht abgeleitet werden.

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, insbesondere in Form von Verkehrszeichen, werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

### Auflagen zur Sondernutzung

1. Die Sondernutzungsfläche darf nur für o.g. Zweck genutzt werden.
2. Die Verkehrssicherungspflicht geht mit Beginn der Flächennutzung auf den Standbetreiber über. Er hat auf eigene Kosten alle Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.
3. Der Standbetreiber hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgänger- und Fahrradverkehrs, darf nicht beeinträchtigt werden. Der Anlieger- und Lieferverkehr muss ebenfalls ungehindert gewährleistet sein. Es ist dafür zu sorgen, dass der betreffende Bereich mit Not- und Rettungsdienstfahrzeugen befahrbar bleibt.
4. Durch Gefahrenabwehrmaßnahmen der Landeshauptstadt Magdeburg entstehen keine Ansprüche des Standbetreibers gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg.
5. Von Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter aus der Sondernutzung ist die Landeshauptstadt als Straßenbaulastträger freizustellen.
6. Anordnungen von Polizei- oder Verwaltungsvollzugsbeamten ist Folge zu leisten. Insbesondere wenn im Einzelfall eine Verlagerung des Standes erforderlich ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67 A, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieser Geschäftsstelle erhoben werden.